

**VI.
Änderungssatzung
der Stadt Meerbusch vom 2009**

zur

**Gebührensatzung
der Stadt Meerbusch
über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 05. Dezember 2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 2009 folgende VI. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird durch den als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VI. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 05. Dezember 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 2009

Dieter Spindler
Bürgermeister

G e b ü h r e n t a r i f

zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meerbusch
(gültig ab 01.01.2010)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.1	Erdbestattungen	
1.1.1	Wahlgrab	475 €
1.1.2	Reihengrab	427 €
1.1.3	Anonymgrab	413 €
1.1.4	Kinder unter 5 Jahren im Wahlgrab	237 €
1.1.5	Kinder unter 5 Jahren im Kinderreihengrab	214 €
1.1.6	Kinder unter 5 Jahren im Anonymgrab	206 €
1.1.7	Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	105 €
1.1.8	Erdbestattungswiesengrab	403 €
1.2	Aschenbeisetzung	
1.2.1	Wahlgrab	105 €
1.2.2	Urnenwahlgrab	105 €
1.2.3	Urnenreihengrab	78 €
1.2.4	Anonymgrab	53 €
1.2.5	Erdbestattungswiesengrab	92 €
1.2.6	Urnenwiesengrab	92 €
2.	<u>Gebühren für das Um-, Aus- und Wiedereinbetten</u>	
2.1	Umbettung auf städtischen Friedhöfen	
2.1.1	Umbettung von erdbestatteten Toten	923 €
2.1.2	Umbettung von Urnen	157 €
2.2	Ausbettung zur Überführung nach auswärts	
2.2.1	Ausbettung von erdbestatteten Toten	510 €
2.2.2	Ausbettung von Urnen	105 €
2.3	Einbettung bei Überführung von auswärts	
2.3.1	Einbettung von erdbestatteten Toten	413 €
2.3.2	Einbettung von Urnen	52 €
3.	<u>Gebühren für die Benutzung der Trauer- und Leichenhalle</u>	
3.1	Trauerhalle	
3.1.1	Benutzung einschliesslich Dauerausschmückung	214 €
3.2	Leichenhalle	
3.2.1	Zellenbenutzung	128 €
3.2.2	Zellenbenutzung ohne Bestattung , je Tag	26 €
3.2.3	Aufbewahren von Aschen über 8 Tage	11 €

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
4.	<u>Benutzungsgebühren für Gräber</u>	
4.1	Erdbestattungsgräber	
4.1.1	Wahlgrab für 25 Jahre, je Grabstelle	1.325 €
4.1.2	Wahlgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	330 €
4.1.3	Reihengrab für 25 Jahre	990 €
4.1.4	Reihengrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	243 €
4.1.5	Anonymgrab für 25 Jahre	1.714 €
4.1.6	Anonymgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	533 €
4.1.7	Erdbestattungswiesengrab für 25 Jahre, je Grabstelle	2.450 €
4.2	Urnengrabstätten	
4.2.1	Wahlgrab für 25 Jahre	425 €
4.2.2	Reihengrab für 25 Jahre	325 €
4.2.3	Anonymgrab für 25 Jahre	800 €
4.2.4	Wiesengrab für 25 Jahre	1.275 €
4.2.5	Aschenstreuelfeld für 25 Jahre	210 €
4.3	Nachgebühr	
	Bei Beerdigungen und Aschenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechts in Wahlgräbern bzw. während der Nutzungsdauer von Wiesengräbern ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit 1/25 der Gebühr bzw. 1/15 der Gebühr für Gräber für Verstorbene unter 5 Jahren.	
5.	<u>Gebühren in besonderen Fällen</u>	
5.1	Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung	26 €
6.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
6.1	Genehmigung von Grabmalen bzw. Einfassungen	
6.1.1	Wahlgrab	36 €
6.1.2	Reihengrab und Wiesengrab	24 €
6.2	Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten und zum Befahren mit Kraftfahrzeugen	21 €
6.3	Genehmigung zum Befahren mit Kraftfahrzeugen für Gehbehinderte	14 €
6.4	Umschreibung einer Nutzungsurkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten	21 €
6.5	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechts	21 €